

Nutzungsbestimmungen VERAHmobil

Liebe Ärztinnen und Ärzte, liebe VERAHs,

für die Zuschlagsgewährung zum Leasingvertrag eines VERAHmobils – Auto, E-Auto oder E-Bike – sind folgende Nutzungsbestimmungen von dem Leasingnehmer (Arzt/Ärztin) und dem Nutzer (VERAH) zu beachten:

- (1) Die Praxis nimmt aktiv am Vertrag zur Hausarztzentrierten Versorgung mit der AOK Baden-Württemberg teil.
- (2) Die Praxis verfügt über mindestens eine medizinische Fachangestellte / Arzthelferin mit der Qualifikation „Versorgungsassistent(in) in der Hausarztpraxis“ (VERAH), welche die vertraglichen Voraussetzungen erfüllt (vgl. Anhang 4 zu Anlage 12 des HZV-Vertrages).
- (3) Die Praxis schließt einen gültigen Leasingvertrag ab – entweder via Autohaus Gehlert in Freiburg oder via JobRad. Der HÄVG bleibt es unbenommen, eine Kopie des Leasingvertrags einzufordern (Stichprobenprüfung).
- (4) Das VERAHmobil verfügt während der gesamten Vertragsdauer über eine zwischen den Vertragsparteien abgestimmte Beschriftung, die auf das VERAHmobil hinweist (gilt nur für Auto/E-Auto).
- (5) Pro Praxis (BSNR) können mehrere Leasingverträge für ein VERAHmobil geschlossen werden, der Zuschlag wird vergütet
 - pro gemeldeter VERAH gemäß Anhang 8 zu Anlage 12 Abs. 2 und
 - pro angefangenen 375 P3-Leistungen in der Praxis (bis 375 P3en Quartal ein Zuschlag möglich, bis 750 P3en pro Quartal 2 Zuschläge möglich, ff.)Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt werden.
- (6) Die Praxis als Arbeitgeber verpflichtet sich, bei einer Beendigung oder Aussetzung der Beschäftigung der VERAH dies unverzüglich an die HÄVG AG zu melden.
- (7) Beim Ausscheiden der VERAH aus der Praxis wird der Zuschlag VERAHmobil noch für das auf das Ausscheiden der VERAH folgende Quartal gewährt. Erfolgt innerhalb dieser Zeit kein Nachweis über die Neueinstellung einer VERAH oder den Beginn einer VERAH-Ausbildung einer der Medizinischen Fachangestellten der Praxis, wird der Zuschlag nicht länger gewährt.
- (8) Die Praxis als Arbeitgeber der VERAH und Leasingnehmer des VERAHmobils bestätigt ausdrücklich, dass das von ihm geleaste VERAHmobil der VERAH zur dienstlichen sowie zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt wird.

- (9) Die Beantragung des Zuschlags *VERAHmobil* erfolgt mittels des Formulars „Beantragung des Zuschlags *VERAHmobil*“.
- (10) Ein gleichzeitiger Zuschlag für ein *VERAHmobil_Auto* oder *VERAHmobil_eAuto* UND ein *VERAHmobil_eBike* kann bei Erfüllung der oben genannten Bedingungen gewährt werden. Die Zuschläge für ein *VERAHmobil_Auto* und *VERAHmobil_eAuto* können nur gleichzeitig erteilt werden, wenn mindestens zwei *VERAHs* in der Praxis beschäftigt sind und die oben aufgeführten Bedingungen erfüllt werden.